

## Der xix. Artikel.

Die Stöllner / sollen nicht vbersich brechen / andere Stöllen / des Neunden zuenterben.:



Ein Erbstöllner / sol sich aus eygnem thurst vnder stehen / anßerhalb / vñ vber seinen Stolln höher vbersich zubrechen / vnd also andere Stöllen / wider die billigkeit des Neunden zuenterben / an vorwissen vñ nachlassung des Bergkmeisters / ob auch gleich die Zechen / darinnen es fürgenohmen / nachlassen / vnd gestatten wolten.

Trüge sich aber zu / das ein Stöllner sein Stollort / so fern getrieben / sein wetter mit vleiss gefast / vnd so weit geführet hett / das er weiter nicht fahren köndte / vnd die Massen mit ihren gesencken vbern Stolln auffliessen / oder sonst nicht nider erschlagen wolten / dem Stolln zuhelffen / So sollen Bergkmeister vnd Geschworne / die gebrechen aller gelegenheit / auff das vleissigist besichtigen / vnd wo sie mutwillen / oder fürsetzigliche hinderung / des Bergkwerck's befinden / mügen sie den Stöllner / vbersich zubrechen / vnd ihme selbst wetter zumachen oder zubringen / gestatten vnd nachlassen.

## Der c. Artikel.

Den Stölln sol von hallen / felsen / vnd affter / das Neunde / geraicht werden.

Amitt die Stöllen / dester statlicher erhalten / sol von dem Silber so aus den hallen / felsen / affter / vnd ofenbrüchen / gemacht / den ienigen Stöllen / denen es gebürt / vnd bey denen es gewonnen vnd an den tagk gebracht / so fern dieselben Stöllen bawhafftig erhalten / das Neunde / vnwegerlich gefallen / vnd geraicht werden / Vnd ob gleich dieselben hallen / felsen / verkaufft oder hinwegk gelassen / oder auch die Silber im werck verkaufft würden / sol nichts dester weniger / das neunde darnon gefallen / Es sol auch der Zehender zu ider Rechnung / vleissig forschung haben / wem das Neunde gebürt / vnd alsdan dasselbige dem Stolln welchem es gebürt / zuschreyben vnd geben.